OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

21 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606679/2/SSt

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.3.2024, GZ: 0114489/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 6 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.3.2024, GZ: 0114489/2021 AS/VS, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem pol. Kennzeichen aaa der anfragenden Behörde die erforderliche Auskunft – wer am 5.7.2021 um 7:27 Uhr Lenker*in des gegenständlichen Kraftfahrzeuges war – nicht rechtzeitig erteilt, obwohl er mit Aufforderung zur Bekanntgabe des*der Fahrzeuglenkers*in vom 8.11.2021 (übernommen und ordnungsgemäß zugestellt am 11.11.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 25.11.2021 hätte erteilt werden müssen. Über ihn wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 134/2020) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 3.4.2024 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er in sehr umfangreichem Schriftverkehr bereits mehrere Male dargelegt habe, dass sein Sohn F___ Lenker des Fahrzeuges gewesen sei. Der Vorwurf der Verletzung der Verwaltungsübertretung treffe nicht zu. Er ersuche um positive Erledigung.

I.3. Mit Schreiben vom 12.4.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Betreffend dieses Fahrzeug wurde eine Anzeige

dahingehend erstattet, dass mit diesem Fahrzeug am 5.7.2021 um 7:27 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, benützt wurde, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten. [Anzeige, ON 1 des Behördenaktes]

Der Bf wurde mit Lenkererhebung vom 8.11.2021 (GZ: 0114489/2021) aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den PKW am 5.7.2021 um 7:27 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt Linz C-Strasse – Linz Voest, Unterweitersorf, km 007,920, gelenkt hat. Unter Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Dieses Schreiben wurde vom Bf nachweislich am Donnerstag, den 11.11.2021 an seiner Abgabestelle übernommen. Die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Lenkers endete am Donnerstag, den 25.11.2021. [Lenkererhebung samt Rückschein, ON 2 des Behördenaktes]

Der Bf hat die entsprechende Auskunft erst im Rahmen seines Einspruches zur Strafverfügung am 15.2.2022 erteilt. [Einspruch, 4 des Behördenaktes]

Am 10.11.2021 hat der Bf eine Lenkerauskunft zu einem anderen Geschäftszeichen, 0113886/2021, erteilt. [Lenkerauskunft und Beilage zum Einspruch, ON 4.1.2 des Behördenaktes]

Hinsichtlich des Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro und ist nicht sorgepflichtig.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismittel. Hierzu im Einzelnen:

Die Anzeige und die Aufforderung zur Lenkererhebung sowie dessen Zustellung werden vom Bf nicht bestritten.

Dass der Bf die Lenkerauskunft erst im Rahmen seines Einspruches gegen die Strafverfügung erhoben hat, erschließt sich daraus, dass er sich in Form seines Einspruches erstmalig nach Erhalt der Aufforderung zur Lenkererhebung (Zustellung: 11.11.2021) an die belangte Behörde wendet.
Der davor erfolgte und mit dem Einspruch vorgelegte Schriftverkehr richtetet sich an die ASFINAG und nicht an die Behörde, der die Lenkereigenschaft mitzuteilen war. Die ebenfalls vom Bf als Beilage übermittelte Lenkerauskunft, datiert mit 10.11.2024 zu einer anderen Geschäftszahl (0113886/2021) betreffend eine Lenkerauskunft zu einer an einem anderen Tag zur Anzeige gebrachten

Übertretung (8.7.2021, 7:30 Uhr) stellt keine für das gegenständliche Verfahren relevante Auskunftserteilung dar.

Die Angaben zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gründen auf den Angaben der belangten Behörde. Die Vermögensverhältnisse gründen mangels Angaben des Bf auf den Schätzungen der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Der Bf wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgrund der ihm am Donnerstag, 11.11.2021, zugekommenen Aufforderung des Bürgermeisters der Stadt Linz verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei, sohin bis spätestens Donnerstag, den 25.11.2021, Auskunft zu erteilen, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug am 5.7.2021 gelenkt hat. Die erst im Einspruch vom 15.2.2022 erfolgte Lenkerbekanntgabe war verspätet. Der Bf wurde daher am 26.11.2022 mit seiner Lenkerauskunft säumig und hat damit den objektiven Tatbestand nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214).

III.2. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit der Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch der vom Bf dargelegte Umstand, dass er am 10.11.2021 – somit noch vor der Zustellung der hier verfahrensgegenständlichen Lenkerauskunft am 11.11.2021 – der Behörde zu einer anderen Geschäftszahl betreffend eine Auskunft wer das Fahrzeug an einem anderen Tag (hier gegenständlich: 5.7.2021, 7:27 Uhr; die erteilte Lenkerauskunft vom 10.11.2021 betreffend: 8.7.2021, 7:30 Uhr) mitgeteilt hat, dass sein Sohn gefahren ist, ist auf ein fahrlässiges Verhalten des Bf zurückzuführen. So hätte dem Bf auffallen müssen, dass eine Lenkerauskunft, welche im Vorfeld (10.11.2021) erteilt wurde, nicht von einer späteren (neuerlichen) Verpflichtung zur Lenkerauskunft befreit. Das insbesondere deshalb, weil der Umstand, dass sein Sohn am 8.7.2021 sein Fahrzeug gelenkt hat, keinerlei Auskunft darüber gibt, wer das Fahrzeug am 5.7.2021 gelenkt hat. Dem Wesen einer Lenkererhebung ist immanent, dass an unterschiedlichen Tagen angelastete Delikte durch verschiedene Lenker begangen werden können; aus diesem Grund wurden die Akten – wenn auch dem Grunde nach die gleichen Übertretungen der unterlassenen Mautentrichtung angelastet wurden – separat zu unterschiedlichen Geschäftszahlen geführt und befreit die Erteilung der Lenkerauskunft zu einer Geschäftszahl nicht von der weitern Erteilung der Lenkerauskunft einen anderen Tattag betreffend (8.7.2021 und 5.7.2021).
Sofern der Umstand, dass mehrere Verfahren eingeleitet wurden, beim Bf für Verwirrung gesorgt hätte, ist festzuhalten, dass der Bf diesfalls verpflichtet gewesen wäre, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Diese Erkundigung bei der die Aufforderung zur Lenkerauskunft ausstellenden Stelle wäre durch die darauf angebrachten Kontaktmöglichkeiten (Adresse, zuständiger Bearbeiter, Telefonnummer, Fax, E-Mail) durchaus möglich gewesen. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro bedroht.

IV.2. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991,

91/18/0015). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 300 Euro verhängt. Dieser Strafbemessung liegen die Unbescholtenheit des Bf, die lange Verfahrensdauer sowie ein geschätztes Einkommen von 1.800 Euro zu Grunde.

Wenngleich sich diese Strafe bereits im unteren Strafrahmen bewegt und der Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr ein besonders hoher Schutzzweck immanent ist, ist im hier vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass der Bf den Schutzzweck durch die – wenn auch verspätete (im Zuge des Einspruches erfolgte) – Bekanntgabe des Lenkers nicht gänzlich vereitelt hat. Darüber hinaus ist das (im Lichte der Ausführungen zu Punkt III.2. zu verantwortendes) Verschulden als gering zu werten, da der Bf davon ausgegangen ist, bei Identität des Lenkers am 8.7.2021 und am 5.7.2021 (in beiden Fällen sein Sohn) nicht nochmals eine Lenkerauskunft erteilen zu müssen.
Der von der belangten Behörde dargelegte hohe Finanzierungsaufwand des hochrangigen Straßennetzes und die damit verbundene Bedeutung, Mautpreller ahnden zu können, hat insofern außer Acht zu bleiben, als damit der Schutzzweck des zur Anzeige gebrachten Grunddeliktes verletzt wurde und nicht jener des § 103 Abs. 2 KFG. Auf den Unrechtsgehalt des Grunddeliktes ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht abzustellen (vgl. etwa. VwGH 29.1.2003, 2000/03/0358).

Da sich die belangte Behörde bei ihrer Strafbemessung am für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddelikt (§ 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG; Mindeststrafe für die Mautprellerei 300 Euro gemäß § 30 Abs. 1 BStMG) orientiert hat, erscheint dem erkennenden Gericht in Berücksichtigung aller hier dargelegten Umstände eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um den Bf – aber auch andere Zulassungsbesitzer – in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

V. Kostenentscheidung:

Da der Bf mit seiner Beschwerde durch Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zumindest teilweise durchgedrungen ist, hat er keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. siehe die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen